

Ist ein Gemeindewechsel zumutbar?

Eine Familie wohnt in einer zu teuren Wohnung und lehnt den Umzug in eine günstigere Wohnung ab. Unter welchen Voraussetzungen übernimmt die Sozialhilfe die überhöhten Wohnkosten?

→ FRAGE

Familie M. wohnt mit zwei Kindern (12- und 14-jährig) seit zehn Jahren in einer 4-Zimmer-Wohnung. Mit der Aussicht auf eine schwierige finanzielle Zukunft konfrontiert, informiert sich Herr M. beim zuständigen Sozialdienst über den Bezug von Sozialhilfe. Herr M. wird aufgefordert, umgehend nach einer günstigeren Wohnung zu suchen, da seine Wohnung 300 Franken über den Richtlinien der Gemeinde liegt. Fünf Monate später beantragt die Familie Sozialhilfe. Die Familie wohnt zu diesem Zeitpunkt weiterhin in ihrer Wohnung und kann keine Bemühungen zur Wohnungssuche nachweisen: Es gebe keine entsprechend günstige Wohnung im Ort. Wegen der Kinder und der sozialen Verwurzelung will die Familie lieber den Anteil von 300 Franken selbst übernehmen, anstatt die Wohnung zu wechseln.

- Ab welchem Zeitpunkt ist eine Anpassung gemäss den ortsüblichen Richtlinien gestattet?
- Berechtigt die Ablehnung der weiteren Wohnungssuche zu einer sofortigen Reduktion der anrechenbaren Wohnkosten?
- Kann ein Umzug in eine andere Gemeinde zugemutet werden?
- Handelt es sich um eine Zweckentfremdung der Sozialhilfe, wenn die Familie mit gekürztem Budget langfristig in ihrer teuren Wohnung bleibt?

PRAXIS

Die Rubrik «Praxis» beantwortet Fragen der Sozialhilfepraxis. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik «SKOS-Line» wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZESO publiziert.

→ GRUNDLAGEN

Anzurechnen ist der Wohnungsmietzins (bei Wohneigentum der Hypothekarzins), soweit dieser im ortsüblichen Rahmen liegt. [...] Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. [...] Weigern sich unterstützte Personen, eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre. (SKOS-Richtlinien B.3.)

Bezieht eine unterstützungsbedürftige Person trotz Kenntnis der sozialhilferechtlichen Richtlinien der Gemeinde eine zu teure Wohnung, handelt sie gegen Treu und Glauben und verdient keinen Schutz. Sofern nicht der Nachweis einer erfolglosen Suche vorliegt, ist eine umgehende Berücksichtigung des Mietzinses gemäss ortsüblichen Richtlinien möglich.

Der Bezug wirtschaftlicher Sozialhilfe kann mit Weisungen verbunden werden, so auch mit der Auflage, eine günstigere Wohnung zu suchen und in eine solche umzuziehen. Im Einzelfall ist zu berücksichtigen, ob der Umzug angesichts des Alters, der Gesundheit, der Grösse und Zusammensetzung der Familie sowie der sozialen Integration und Verwurzelung zumutbar und sinnvoll ist. Lässt sich in der Wohngemeinde trotz angemessener Mietzinsrichtlinien keine günstigere Wohnung finden und ist ein entsprechendes Angebot in anderen Gemeinden vorhanden, kann erwartet werden, dass die Wohnungssuche über den bisherigen Wohnort hinaus ausgedehnt wird.

→ ANTWORT

Gemäss SKOS-Richtlinien sind Wohnkosten zu übernehmen, sofern diese in einem ortsüblichen Rahmen liegen. Überhöhte Wohnkosten sind hingegen so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. Bestimmungen im Mietvertrag (Kündigungstermine) sind zu berücksichtigen. Auch wenn Herr M. bereits zu Beginn der Unterstützung die Wohnungssuche ablehnt, kann erst zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin der Ansatz für die Wohnkosten auf die maximal zulässige ortsübliche Mietzinslimite reduziert werden. Die Verpflichtung zur Suche einer günstigeren Wohnung und die Konsequenzen bei Nichterfüllung dieser Auflage sind im Unterstützungsbeschluss ausdrücklich zu erwähnen.

Der Umzug in eine andere Gemeinde ist zumutbar. Die Kinder besuchen die Oberstufe, sind gesund und wie ihre Eltern in der Lage, auch von einem Nachbarort aus ihre sozialen Beziehungen aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus liegen keine Hinweise auf eine ausserordentliche Situation vor, die für die Beibehaltung des Wohnorts sprechen.

Da der durch die Familie zu übernehmende Wohnkostenanteil den kürzbaren Umfang des GBL nicht übersteigt, ist die Einschränkung für die Familie umsetzbar. Der Grundbedarf gewährt eine Dispositionsfreiheit. Deshalb kann nicht von einer Zweckentfremdung gesprochen werden. ■

Franz Schmaderer

Mitglied der Rete

[Arbeitsgruppe der Richtlinienkommission der SKOS]